

**Gesellschaftsvertrag
der
Klinikum Kassel GmbH**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

„Klinikum Kassel GmbH“.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Krankenhauses der Maximalversorgung. Die Gesellschaft gehört zu einem Verbund von Unternehmen, die unter der einheitlichen Leitung der Gesundheit Nordhessen Holding AG stehen.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Erfüllung des Versorgungsauftrages nach Maßgabe des jeweils für die Gesellschaft geltenden Krankenhausplanes. Zur Erfüllung dieses Zwecks ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, mit den mit ihr verbundenen Unternehmen zu kooperieren.
- (3) Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Gesellschaftszwecke notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetrieben erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen, Übertragung von Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend).
- (2) Das Stammkapital gliedert sich in folgende Stammeinlagen:
 1. Eine Stammeinlage in Höhe von Euro 5.000, die bei Gründung der Gesellschaft von der Stadt Kassel übernommen und in bar zu erbringen istsowie
 2. eine Stammeinlage in Höhe von Euro 45.000, die bei Gründung der Gesellschaft von der „Gesundheit Nordhessen Holding AG“ übernommen und in bar zu erbringen ist.
- (3) Jegliche Verfügungen über Stammeinlagen an der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stadt Kassel.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem/r Prokuristen/in.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Geschäftsführer/innen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (5) Die Geschäftsführer/innen führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.
- (6) Die Geschäftsführer/innen sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihnen hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung auferlegt werden.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit des MitbestG ist ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitbestG zu bilden, der aus 12 Mitgliedern besteht (6 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite und 6 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite).

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und von der Anteilseignerseite gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates:
 - a) Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind:
 - Die/der Oberbürgermeister/in der Stadt Kassel oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats,
 - ein Magistratsmitglied der Stadt Kassel
 - b) 4 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
 2. Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:/innen

6 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern/innen der Gesellschaft gewählt. Die Wahl und Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des MitbestG.
- (2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder berufen sind.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.

- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt, soweit nicht bereits ein Ersatzmitglied vorhanden ist. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen.

§ 8

Vorsitz des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte eine/n Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Wird bei der Wahl des/r Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/in die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des/r Aufsichtsratsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/in ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer/innen den/die Stellvertreter/in jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Scheidet der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch den/die Vorsitzende/n gewählt werden.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der/der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, abgegeben.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz.
- (2) Für die Tätigkeit des Aufsichtsrates, seine Rechte und Pflichten sowie die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen trifft.
- (3) Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgt ausschließlich in offener Abstimmung.
- (4) Der Aufsichtsrat – unabhängig ob ein Aufsichtsrat nach dem MitbestG oder dem BetrVG 1952 gebildet wurde – entscheidet über:
 - a) Bestellung und Abberufung, Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer/innen;
 - b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausleitung gemäß § 13 des Hessischen Krankenhausgesetzes auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer und die Vertretung der Gesellschaft in Prozessangelegenheiten gegen Geschäftsführer;

- d) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft sowie des Vorschlags der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Erstattung eines Berichts über die Prüfung an die Gesellschafterversammlung;
- e) die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- f) die Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie zur Verwendung eines Bilanzgewinnes oder Behandlung eines Jahresverlustes;
- g) die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer.

§ 11

Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Gesellschafterversammlung festsetzt.

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), soweit das Gesetz keine andere Regelung vorschreibt.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehenen Fällen
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;

- c) die Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 119 Abs. 2 Aktiengesetz zur Erledigung vorgelegt werden;
 - d) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Verwendung eines Bilanzgewinnes oder Behandlung eines Jahresverlustes.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in Gesellschafterversammlung und Hauptversammlungen solcher Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält.

§ 13

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Anzahl einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann durch einfachen Beschluss von den Regelungen in S. 1 und S. 2 abweichen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (4) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind unmittelbar nach Erstellung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres vierteljährlich, oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 15

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und den Gesellschaftern vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern

den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung unterbreiten will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 16

Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der/die Präsident/in des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 17

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.